

falls aber eine principale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Policeibehörde einzuziehen.

§. 26. Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie, gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe, als Kosten der Ortspolicei-Verwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer andern Behörde als der Ortspoliceibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 27. Der Betrag der Auslagen, so wie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Policeiverwaltung gilt.

§. 28. Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgericht in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine active Militairperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgericht in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29. Die Landrätthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§. 30. Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetze vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister

Der Minister des Innern

Simons.

v. Westphalen.

festsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Policeirichter oder dem Policeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

185

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute dem in Person in dessen Abwesenheit ausgehändigt.

Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen wurden,

Da d die Annahme von den verweigert worden, an die Stubenthüre, Hausthüre d befestigt.

- 5.*) Der wird angewiesen, d behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nro. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen,

185

Die Ortspolizei-Behörde zu

6. Verhandelt d 7. Auslagen sind entstanden:
Der berichtet heute 1) bis zur Strafverfügung d ist nach vorstehender Verfügung an Porto vom für

*) Statt Nr. 5. und 6. enthält die Dienst-Instruction für die Revier-Beamten vom 24. October 1858 folgendes Formular:

„Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute zur Insinuation an den zur Post befördert.

den ten 185

Die vorbezeichnete Ausfertigung ist laut beiliegender Post-Insinuations-Bescheinigung dem am ten insinuirt.“

am Botenlohn
 in das Gefängniß zu für
 gebracht und Zeugengebühr
 am für
 daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit 2) nach Erlaß der Straf-
 verfügung
 gezahlt an Botenlohn
 nicht gezahlt für
 v. g. u. an Porto
 für
 g. w. o. an Gefängnißkosten
 für

Hiervon ist gezahlt an
 von d

Formular III.

D
 hat am
 Es wird deshalb hiermit gegen d
 auf Grund d
 eine Gefängnißstrafe von
 festgesetzt.

Findet d sich durch diese
 Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von
 Zustellung dieser Verfügung an bei dem Policeirichter oder dem Policei-
 Anwalt oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Proto-
 koll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen
 dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe
 vollstreckt.

d 185 .

Formular IV.

D
 hat am
 Es wird deshalb hiermit gegen d

zu

auf Grund b
eine bei zu erlegenden
Geldstrafe von an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben
ist, eine Gefängnißstrafe von tritt,
festgesetzt.

Findet b sich durch diese Straf-
festsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von
Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter oder dem Polizei-
Anwalt oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Pro-
tokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen
dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe
vollstreckt.

b

185 .

Formular V.*)

Der wird angewiesen, b
behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(Nro. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

b

185 .

Die Ortspolizei-Behörde zu

Circular-Erlaß über vorläufige Straffestsetzung wegen bergpoliceilicher Uebertretungen.**)

(Staats-Anzeiger 1857. Nr. 200.)

(V. 3635. M. f. S.; I. 3107. J. M.; II. 7941 M. d. J.)

Nach §. 2 des Reglements vom 30. Sept. 1852 (J.-M.-Bl. S. 343, M. Bl. b i. B. S. 259) steht die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung gegen Uebertretungen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) auch den mit der Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände betrauten Behörden in Bezug auf Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften zu, welche die Gegenstände ihrer besonderen

*) Dies Formular ist in die Dienst-Instruction für die Revier-Beamten vom 24. October 1858 nicht aufgenommen.

**) Die Verwaltung der Polizei in Betreff der Berawerke, Aufbereitungen, Hütten u. s. w. durch die Berg-Behörde beruhet vornämlich auf den Bestimmungen des Allgem. Landrechtes und der Provincial-Berg-Ordnungen. Indessen gibt es

Policei-Verwaltung betreffen und zwar mit Ausschließung der gewöhnlichen Ortspoliceibehörde.

Diese Bestimmung findet ebenfalls auf die Verwaltung der Bergpolizei Anwendung, welche nach den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 16. §. 82, der Verordnung vom 26. December 1808 §. 8, des Edicts vom 21. Februar 1816 §§. 10 und 13 und der Provincial-Bergordnungen den Bergbehörden zusteht. In Folge dessen ist die Ausübung der Bergpolizei mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (G.-S. S. 265) von dem mitunterzeichneten Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 27 des allegirten Gesetzes den Berggeschworenen (Revierbeamten) und bei den königlichen Bergwerken den Berginspektoren ausschließlich und selbstständig übertragen worden. Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen bergpoliceilicher Strafvorschriften steht daher, wie wir auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S. 245) hierdurch bestimmen, den Berggeschworenen in den ihnen angewiesenen Revieren und bei den königlichen Bergwerken den Berginspektoren zu. Wir veranlassen demnach das Königl. Ober-

auch für einzelne Landestheile noch speciellere Titel, welche die Berg-Behörde zur Policei-Verwaltung ermächtigen. Hierhin gehört namentlich für das Fürstenthum Siegen das sog. Regulativ vom 20. Juni 1819 und die Hütten- und Hammer-Ordnung vom 25. Januar 1830, für die Sayn'schen Eisen-Hütten das Dnolz-bach'sche Rescript vom 21. April 1742 u. s. w.

Der im Texte abgedruckte Circular-Erlaß vom 8. August 1857 ist der Schlußbestimmung desselben gemäß, von dem Ober-Berg-Amte in Gemeinschaft mit den einzelnen Bezirks-Regierungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden (1857, Amtsbl. v. Arnsberg Nr. 40, Coblenz Nr. 40). Ueber die Publication und weitere Ausführung jenes Erlasses verhält sich das Handels-Ministerial-Rescript vom 22. September 1857 — V. 6016 —: „Indem ich auf den Bericht vom 31. v. Monats mit der von dem Königl. Ober-Berg-Amte entwickelten Ansicht mich vollkommen einverstanden erkläre, genehmige ich hierdurch, daß die in dem Erlasse vom 8. August d. J. wegen der vorläufigen Straffestsetzung bei Uebertretungen bergpoliceilicher Straf-Vorschriften getroffenen Anordnungen nur durch das Amtsblatt der Regierungen zu Arnsberg und Coblenz zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, weil deren Anwendung in denjenigen Theilen des Berg-Amts-Bezirktes Siegen, welche zum Gesetzes-Bereiche des Appellations-Gerichts-Hofes zu Köln gehören, ausgeschlossen bleiben muß. Zugleich ermächtige ich das Königl. Ober-Berg-Amt, die vorerwähnten Anordnungen auch in dem Standesherrlichen Gebiete des Fürsten zu Wied, da demselben nach §. 1 der Urkunde vom ^{30. Januar} 1828 die Handhabung der Berg-Polizei zusteht und auf

2. Februar

Grund der Dienst-Instruction vom 20. October 1828 von dem Revier-Beamten ausgeübt wird, zur Anwendung zu bringen, sowie wegen der Standesherrschaft Wittgenstein-Hohenstein, wo bis jetzt ein Revier-Beamter nicht angestellt zu sein scheint, nach den in dem Berichte enthaltenen Vorschlägen das Weitere zu veranlassen.“

Diesem Ministerial-Rescripte entsprechend ist am 27. Sept. 1857 das fürstl. Wiedische Berg-Amt zu Neuwied mit Anweisung versehen worden, während am 21. Nov. 1857 für die Grafschaft Wittgenstein-Hohenstein in Folge Commissoriums des regierenden Fürsten der zeitige Kammer-Director die zur Handhabung der Berg-Polizei erforderliche oberbergamtliche Ermächtigung erhalten hat.

Bergamt, die sämmtlichen Berggeschworenen und Berginspectoren seines Distrikts durch die betreffenden Bergämter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Für das Strafverfahren bleibt das für die Ortspoliceibehörden erlassene Reglement vom 30. September 1852 maßgebend, so weit die Anwendung desselben nicht durch die besondere Stellung der Berg-Policei-Verwalter ausgeschlossen wird.

Was insbesondere die Grenzen der Zuständigkeit für die vorläufige Straffestsetzung betrifft, so fallen selbige mit denjenigen der Bergpoliceiverwaltung überhaupt zusammen, deren Umfang durch die Objecte derselben — die der Aufsicht der Bergbehörden unterworfenen Berg- und Hüttenwerke und Aufbereitungsanstalten, die Unternehmer, Arbeiter und Beamten — und durch die doppelte Richtung der Bergpolicei — auf den Schutz dieser Objecte gegen innere und äußere Störungen und auf die Sicherung der Personen und des Eigenthums überhaupt gegen Gefährdung durch den Betrieb der Werke — genau und vollständig begrenzt wird.

Die Befugniß der Bergpoliceiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung erstreckt sich daher auf alle Uebertretungen der Verordnungen:

- a) zum Schutze der Personen und des Eigenthums, insofern dafür durch den Betrieb der Werke Gefahr entstehen kann;
- b) zur Fürsorge gegen Raubbau, gegen Gruben-, Halden- und andere Brände, gegen Wetternoth und Wasserdurchbrüche;
- c) in Bezug auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, auf die Arbeitsdauer und die Arbeitszeit;
- d) in Bezug auf die Erhaltung der Markscheidestufen, auf die Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse;
- e) aller übrigen im Interesse der Werke, der Unternehmer, Arbeiter und Beamten erlassenen Strafvorschriften.

Unter diesen Strafvorschriften sind jedoch selbstverständlich (außer den gesetzlichen Strafbestimmungen) nur diejenigen policeilichen Verordnungen zu verstehen, welche entweder auf Grund des Gesetzes über die Policei-Verwaltung vom 11. März 1850 von den Bezirks-Regierungen gemeinschaftlich mit den Oberbergämtern erlassen, oder vor Emanation jenes Gesetzes nach Vorschrift des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7. Januar 1845 (S.-M.-Bl. S. 34) von dem Ressort-Minister erlassen oder genehmigt und gehörig*) publicirt sind. Die sonst noch von den Bergämtern und Oberbergämtern erlassenen Strafrelements haben nur die Kraft disciplinarischer Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht auf ihrer Allgemeingiltigkeit, sondern nur auf dem Verhältnisse der disciplinarischen Unterordnung beruhen, in welchem die Arbeiter zu den Bergbehörden in Folge der Knappschafts-Einrichtungen stehen.

*) Hierunter ist nicht nothwendig eine Publikation durch die Amtsblätter zu verstehen. Anerkannt im Handels-Minist.-Rescr. vom 19. Nov. 1858 — V. 8082 — (Bergl. S. 4. Anm.)

Die Anwendung dieser Strafvorschriften folgt daher nicht den Regeln des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des Reglements vom 30. Sept. 1852, vielmehr bleibt für dieselbe das bisher übliche Verfahren anwendbar, und die Berggeschworenen sind anzuweisen, die Ausübung dieser disciplinarischen Strafgewalt von der ihnen übertragenen polizeilichen Function der vorläufigen Straffestsetzung streng zu sondern. *)

Der Umfang, in welchem der Bergpolizeiverwalter innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch machen will, ist zwar im Allgemeinen seinem pflichtmäßigen Ermessen zu überlassen. Da jedoch die Ausdehnung einzelner Reviere so groß ist, daß die im §. 8 des Reglements vorgeschriebene Ermittlung in vielen Fällen nur mit großen Kosten von dem Bergpolizeiverwalter selbst vorgenommen werden kann, so haben

*) Ueber Disciplinar-Vorschriften ist auch der erste Theil zu vergleichen. Als Disciplinar-Vorschriften sind beispielsweise viele Artikel der bergpolizeil. Straf-Ordnung v. 21. December 1822 (S. 3.), die Instruction über das Befahren und Wegthun der Bohrlöcher v. 15. December 1842 (S. 73), die Instruction für die Gruben-Steiger v. 11. Juli 1840 (S. 194), diejenige über die Poch- und Wasch-Steiger vom 1. Juni 1841 (S. 198) bezeichnet worden.

Bezüglich der Kompetenz und des Verfahrens in solchen Disciplinarsachen bestimmt die Ministerial-Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes Art. 5 zu §. 18. Nr. 3 und 4 des Gesetzes:

„Die Aufsicht über die Dienst- und Geschäftsführung der Gruben-Beamten ist von dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande in der Weise zu fordern, daß er die pflichtmäßige Thätigkeit der Grubenbeamten controlirt, die gefundenen Ordnungswidrigkeiten abstellt und die Schuldigen zur Bestrafung anzeigt. — Den Berg-Geschworenen steht die Festsetzung der Strafe zu. In Fällen der Beschwerde entscheidet das Berg-Amt. — Zur Entlassung der ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Gruben-Beamten ist die Genehmigung des Berg-Amtes erforderlich. —

Die gegen Bergarbeiter auf Grund bestehender Reglements von den Gruben-Beamten mit Genehmigung der Berg-Geschworenen festgestellten Strafen müssen zur Knappschafts-Kasse eingezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bergpolizeiliche Vorschriften kann der Berg-Geschworene auch ohne Antrag der Gruben-Beamten die Strafe bestimmen. — Gegen Straf-Bestimmungen ist binnen 8 Tagen von der Bekanntmachung die Recurs-Beschwerde an das Berg-Amt zulässig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.“

Nach diesen Vorschriften ist im Allgemeinen anzunehmen, daß der Berg-Geschworene nur auf Antrag des Repräsentanten wider Gruben-Beamte Disciplinar-Strafen festzustellen und lediglich die von den Gruben-Beamten wider Bergleute angeordneten Disciplinar-Strafen zu genehmigen hat. Da es indeß außer den von einzelnen Bergwerks-Betreibern für ihre Arbeiter mit Genehmigung der Behörde erlassenen Reglements auch solche allgemeine Disciplinar-Vorschriften gibt, an deren Befolgung der Staat ein directes Interesse hat, wie z. B. bezüglich der Instruction über das Befahren und Wegthun der Bohrlöcher vom 15. Dec. 1842, so wird in diesen Fällen der Berg-Geschworene auch von Amts wegen Disciplinar-Strafen festsetzen können. Ein solches amtliches Einschreiten, welches durch Erlaß von Polizei-Verordnungen immer mehr Ausnahme werden dürfte, ist daher im §. 40. der Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. Oct. 1858 ausdrücklich vorgeschrieben.